

Geschäftsverzeichnismr. 7363
Entscheid Nr. 153/2021 vom 28. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 89, 94 Nr. 10 und 95 §§ 1 und *1bis* des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel *60bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. Februar 2020, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 89 und 95 §§ 1 und *1bis* des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den Zahlungspflichtigen des Beitrags und den Zahlungspflichtigen der Steuern, die gemäß Artikel 59 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung durch die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse eingenommen werden, indem die Beitreibung des jährlichen Beitrags zu Lasten der Gesellschaften den Sozialversicherungskassen anstelle dieser Rechenschaftspflichtigen anvertraut wird, während die Sozialversicherungskassen nicht denselben Verpflichtungen in Bezug auf Vereidigung und Bürgschaft, die gemäß Artikel 61 der koordinierten Gesetze den Rechenschaftspflichtigen auferlegt werden, unterliegen, während die Staatskasse nicht über das in Artikel 64 derselben Gesetze vorgesehene Vorzugsrecht auf ihre Güter verfügt und die Sozialversicherungskassen nicht der in Artikel 180 der Verfassung vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen? »

- Verstößt Artikel 94 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 gegen Artikel 170 der Verfassung, indem er dem König damit beauftragt, die Fälle zu bestimmen, in denen auf die Anwendung der Erhöhungen wegen Beitragszahlungsverzug verzichtet werden kann, ohne präzise, eindeutige und klare Kriterien zu enthalten, anhand deren zu bestimmen ist, welcher Zahlungspflichtige den Verzicht genießen kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die fraglichen Artikel 89, 94 Nr. 10 und 95 §§ 1 und *1bis* des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. Dezember 1992) bestimmen:

« Art. 89. § 1. Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich innerhalb dreier Monate nach ihrer Gründung oder innerhalb dreier Monate nach dem Ereignis, aufgrund dessen sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen sind, einer Sozialversicherungskasse anzuschließen.

§ 2. Die Gesellschaft, die es versäumt, sich binnen der in § 1 vorgesehenen Frist einer Sozialversicherungskasse anzuschließen, wird vom Landesinstitut per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Wenn sie sich binnen dreißig Tagen nach dem Datum des Postversands der Inverzugsetzung nicht freiwillig einer Sozialversicherungskasse anschließt, wird sie von Amts wegen der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige angeschlossen.

§ 3. Die Verwaltung der direkten Steuern ist verpflichtet, jedem Interessierten die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels erforderlichen Informationen und Bescheinigungen kostenlos zu besorgen ».

« Art. 94. Der König bestimmt:

[...]

10. die Fälle, in denen auf die Anwendung der in Artikel 93 vorgesehenen Erhöhungen verzichtet werden kann ».

« Art. 95. § 1. Die Sozialversicherungskassen sind mit der Eintreibung des Beitrags, notwendigenfalls auf gerichtlichem Weg, beauftragt.

§ 1*bis*. Unbeschadet ihres Rechtes, vor Gericht zu laden, können die Sozialversicherungskassen als Einrichtungen zur Einziehung der Beiträge ebenfalls zur Eintreibung der ihnen geschuldeten Summen im Zwangsverfahren übergehen.

Der König regelt die Bedingungen und die Modalitäten für die Verfolgung im Zwangsverfahren sowie die dadurch entstehenden Kosten und deren Auferlegung ».

Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit den Artikeln 91 und 93 desselben Gesetzes zu betrachten, die bestimmen:

« Art. 91. Die Gesellschaften schulden einen jährlichen Pauschalbeitrag.

Damit dieser ab 2004 Anwendung findet, legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die von den Gesellschaften geschuldeten Beiträge fest, ohne dass diese jedoch höher als 868 EUR sein dürfen. Hierbei kann Er auf der Grundlage von Kriterien, bei denen insbesondere die Größe der Gesellschaft berücksichtigt wird, unterscheiden ».

« Art. 93. Auf den Anteil der Beiträge, der nicht rechtzeitig eingezahlt wurde, wird eine Erhöhung von 1 Prozent je Kalendermonat der Zahlungsverspätung angewandt.

Diese Erhöhung wird angewandt einschließlich bis zu dem Monat, in dem die Gesellschaft entweder den geschuldeten Beitrag gezahlt hat oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde oder die Kasse, der die Gesellschaft sich angeschlossen hat, ihr den Zahlungsbefehl mit Anweisung zur Zahlung des geschuldeten Beitrags hat zustellen lassen ».

B.2. Artikel 91 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 erlegt den Gesellschaften einen jährlichen Pauschalbeitrag auf. Dieser Beitrag, der ursprünglich als einmaliger Pauschalbeitrag durch Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » eingeführt wurde, ist für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 27; *Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/018, S. 11).

Die Sozialversicherungskassen, denen sich die Gesellschaften anschließen müssen, sind mit der Einziehung und Beitreibung des jährlichen Pauschalbeitrags beauftragt. Diese Kassen sind die freien Sozialversicherungskassen und die innerhalb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige (nachstehend: LISVS) gegründete Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, der automatisch die Gesellschaften angeschlossen sind, die sich nicht freiwillig einer Sozialversicherungskasse angeschlossen haben.

B.3. Der fragliche Beitrag ist kein Sozialversicherungsbeitrag, sondern eine Steuer im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung.

B.4. In seinem Entscheid Nr. 10/2017 vom 25. Januar 2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 170 § 1 der Verfassung, der den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen die Entscheidung über die Einführung einer Steuer und die Festlegung ihrer wesentlichen Elemente vorbehält, es dem Gesetzgeber nicht verbietet, die Sozialversicherungskassen zur Beitreibung des betreffenden Beitrags zu ermächtigen, selbst wenn dieser Beitrag als Steuer eingestuft wurde:

« B.8. Im ersten Teil befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 95 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 und gegebenenfalls mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern dadurch die Beitreibung des Sonderbeitrags den Sozialversicherungskassen unter der Aufsicht des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers anvertraut werde, wobei diese Kassen weder der Tätigkeit, noch den besonderen öffentlichen Aufgaben der Steuerverwaltungen unterstehen würden.

[...]

B.10. Durch Artikel 170 § 1 der Verfassung wird den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen die Entscheidung über die Einführung einer Steuer und die Festlegung ihrer wesentlichen Elemente vorbehalten.

Dieser Artikel verbietet es dem Gesetzgeber nicht, die Sozialversicherungskassen, die durch Artikel 20 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 ' zur Einführung des Sozialstatuts der Selbstständigen ' mit Aufträgen des öffentlichen Dienstes betraut sind, zur Beitreibung des betreffenden Beitrags zu ermächtigen, selbst wenn dieser Beitrag als Steuer eingestuft wurde. Obwohl er steuerlicher Art ist im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung, bleibt der betreffende Beitrag durch seine Daseinsberechtigung mit einem Sozialbeitrag verwandt, was zur Folge hat, dass er in das System des Sozialstatuts der Selbstständigen eingegliedert ist. In ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Beiträge zur Finanzierung eines Sozialversicherungssystems, das im Übrigen durch die öffentliche Hand finanziert wird, müssen die Sozialversicherungskassen von ihr dazu anerkannt werden (Artikel 20 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38) und führen sie in dieser Eigenschaft einen Auftrag des öffentlichen Dienstes aus.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, durch dessen Artikel 63 der Paragraph *1bis* in die fragliche Bestimmung eingefügt wurde, geht im Übrigen hervor, dass die Möglichkeit, die Beiträge per Zwangsverfahren beizutreiben, in der Verlängerung des Programmgesetzes vom 20. Juli 2005 liegt, durch den es den Einrichtungen zur Einziehung der Sozialbeiträge von Selbstständigen erlaubt wird, eine bessere Beitreibung der ihnen geschuldeten Sozialbeiträge zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2098/001, S. 53).

B.11. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

Der Gerichtshof hat im selben Entscheid ebenfalls geurteilt:

« B.12. Im zweiten Teil befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 95 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 und gegebenenfalls mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern die Regeln bezüglich der Beitreibung des Sonderbeitrags (Verjährung, Zwangsbeitreibung als außergerichtlicher Vollstreckungstitel und Sicherheiten) den für die Sozialbeiträge der Selbstständigen anwendbaren Regeln nachempfunden seien.

B.13. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.14. Weder aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung, noch aus den vor dem Gerichtshof ausgetauschten Argumenten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigen würde.

B.15. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.5. In seinem Entscheid Nr. 11/2017 vom 25. Januar 2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Übertragung der Befugnis, über Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbstständigen zu befinden, durch Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches an das Arbeitsgericht anstelle des Gerichts Erster Instanz, das über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes erkennt, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das Recht auf Zugang zum Richter vernünftig gerechtfertigt ist:

« B.5.2. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen muss der Gerichtshof prüfen, ob Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern dadurch dem Arbeitsgericht die Befugnis wird, über Streitsachen bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbstständigen im Sinne dieser Bestimmung zu befinden, während der Gerichtshof diesen Beitrag als Steuer bezeichnet hat und durch Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt wird, über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes zu erkennen.

[...]

B.8.2. Insofern dem Arbeitsgericht die Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbstständigen anvertraut wurden, werden durch die fragliche Bestimmung die Gesellschaften, die diesen vom Gerichtshof als Steuer eingestuften Beitrag schulden, anders behandelt als die übrigen Steuerpflichtigen, da durch Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt wurde, über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes zu erkennen. Die Situation dieser Gesellschaften ist mit derjenigen der anderen Steuerpflichtigen vergleichbar.

B.8.3. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.8.4. Angesichts des Zusammenhangs zwischen dem strittigen Beitrag und dem Sozialstatut der Selbstständigen ist es sachdienlich, dass trotz der Einstufung des strittigen Beitrags als Steuer die Streitsachen bezüglich dieses Beitrags dem Arbeitsgericht anvertraut worden sind. Obwohl er steuerlicher Art ist im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung, bleibt der betreffende Beitrag durch seine Daseinsberechtigung mit einem Sozialbeitrag verwandt, was zur Folge hat, dass er in das System des Sozialstatuts der Selbstständigen eingegliedert ist.

B.9. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf unverhältnismäßige Weise gegen das Recht auf Zugang zum Richter verstößt.

Durch die fragliche Bestimmung wird den Rechtsuchenden gewährleistet, dass ihre Rechtssache durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht behandelt wird, das die volle Rechtsprechungsbefugnis zur Prüfung ihrer Beschwerdegründe besitzt und das insbesondere die korrekte Anwendung des Gesetzes prüfen muss. Der Umstand, dass die Arbeitsgerichte nicht auf Steuersachen spezialisiert sind, hat keinen ungerechtfertigten Unterschied zwischen denjenigen, die zur Zahlung des strittigen Beitrags verpflichtet sind, und denjenigen, die eine andere Steuer schulden, zur Folge. Aus den Artikeln 170 und 172 der Verfassung geht im Übrigen nicht hervor, dass alle Streitsachen in Bezug auf Steuern demselben Gericht vorgelegt werden müssen. Es ist auch nirgends ersichtlich, dass die Rechtsuchenden nicht über die gleichen Verteidigungsmittel verfügen, je nachdem, ob ihre Streitsache dem Arbeitsgericht oder dem Gericht erster Instanz unterbreitet wird.

Das Recht auf Zugang zu einem Richter umfasst nicht das Recht auf Zugang zu einem Richter seiner Wahl. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, festzulegen, welcher Richter am besten geeignet ist, über eine bestimmte Art von Streitsachen zu entscheiden.

B.10. Der Umstand, dass dem Arbeitsgericht die Streitsachen bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbstständigen zugeteilt wurden, ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten ».

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.6. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 89 und 95 §§ 1 und 1bis des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den Zahlungspflichtigen des jährlichen Pauschalbeitrags und den Zahlungspflichtigen der Steuern, die gemäß Artikel 59 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung durch die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse eingenommen werden, indem die Beitreibung des jährlichen Pauschalbeitrags zu Lasten der Gesellschaften den Sozialversicherungskassen anstelle dieser Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse anvertraut wird, während diese Sozialversicherungskassen nicht denselben Verpflichtungen in Bezug auf Verteidigung und Bürgschaft, die gemäß Artikel 61 der koordinierten Gesetze den Rechenschaftspflichtigen auferlegt werden, unterliegen, während die Staatskasse nicht über das in Artikel 64 derselben Gesetze vorgesehene Vorzugsrecht auf ihre Güter verfügt und die Sozialversicherungskassen nicht der in Artikel 180 der Verfassung vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 170 § 1 der Verfassung es dem Gesetzgeber nicht verbietet, die Sozialversicherungskassen, die in Ausführung von Artikel 20 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 « zur Einführung des Sozialstatuts der Selbstständigen » geschaffen worden sind, zur Beitreibung des für das Sozialstatut der Selbstständigen bestimmten jährlichen Pauschalbeitrags zu ermächtigen.

Obwohl er steuerlicher Art ist im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung, bleibt der betreffende Beitrag nämlich durch seine Daseinsberechtigung mit einem Sozialbeitrag verwandt, was zur Folge hat, dass er in das System des Sozialstatuts der Selbstständigen eingliedert ist. Der Umstand, dass das Sozialversicherungssystem der Selbstständigen außerdem auch durch die öffentliche Hand finanziert wird, gegebenenfalls mit Steuererträgen, ändert nichts an dieser Feststellung.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Beitreibung des jährlichen Pauschalbeitrags den Sozialversicherungskassen zu übertragen, beinhaltet die Anwendung einer anderen Regelung als derjenigen, die auf die Beitreibung anderer Steuern durch die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse anwendbar ist. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied zwischen den Zahlungspflichtigen des betreffenden Beitrags und den Zahlungspflichtigen der Steuern, die durch die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse eingenommen werden, ist nur diskriminierend, wenn die Anwendung der Regeln und Garantien, die im Fall der Beitreibung des betreffenden Beitrags gelten, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge hat.



B.9. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat und das LISVS anführen, hat der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 103/2011 und 10/2017 die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Bezug auf den in der Vorabentscheidungsfrage genannten Behandlungsunterschied nicht geprüft, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Garantien, die im Fall der Beitreibung der jährlichen Pauschalbeitrags durch die Sozialversicherungskassen gelten.

Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, dass die Beitreibung des betreffenden Beitrags durch die Sozialversicherungskassen mit ausreichenden Garantien versehen ist, damit sichergestellt ist, dass die Kassen die ihnen vom Gesetzgeber anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen und dass die Rechte der Zahlungspflichtigen dieses Beitrags nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werden.

B.10. Die Beitreibung des betreffenden Beitrags ist mit mehreren Garantien versehen, die zwar nicht dieselben Garantien sind wie diejenigen, die für die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse gelten, die es aber ermöglichen, die Beitreibung des jährlichen Pauschalbeitrags in geeigneter Weise einzugrenzen.

Erstens müssen die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige zugelassen werden (Artikel 20 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 « zur Einführung des Sozialstatuts der Selbstständigen »). Die Nationale Sozialversicherungshilfskasse und die freien Sozialversicherungskassen unterliegen einer Kontrolle des Ministeriums (Artikel 20 § 1 Absätze 1 und 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38; Artikel 94 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992). Außerdem ist im Fall des Verzugs bei der Weiterleitung der an das LISVS zu zahlenden Beträge eine Erhöhung um 0,045 % je Tag Zahlungsverzug von den Sozialversicherungskassen zu zahlen (Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 15. März 1993 « zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, in Bezug auf die Einführung eines für das Sozialstatut der Selbstständigen bestimmten Jahresbeitrags zu Lasten der Gesellschaften »). Im Fall einer Nachlässigkeit, die verhindert hat, dass Beiträge beigetrieben werden konnten, kann die Sozialversicherungskasse durch Beschluss des für das Sozialstatut der Selbstständigen zuständigen Ministers dafür verantwortlich erklärt werden (Artikel 95 § 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992). In beiden Fällen werden die geschuldeten Beträge als Sanktion von den Beträgen abgezogen, die zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten der säumigen

Kasse bestimmt sind. Entgegen den Behauptungen der Kassationskläger werden diese Beträge nicht an die Zahlungspflichtigen des Beitrags weitergegeben. Die Verwaltung der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse unterliegt derselben Kontrolle wie die allgemeine Verwaltung des LISVS (Artikel 20 § 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38). Diese Kontrolle, an der der Rechnungshof beteiligt ist, wird durch den königlichen Erlass vom 3. April 1997 « zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » geregelt. Schließlich können die Zahlungspflichtigen des Beitrags im Fall einer Streitigkeit eine Beschwerde vor dem Arbeitsgericht einlegen (Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches). Wie in B.5 erwähnt, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 11/2017 geurteilt, dass die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, um über eine solche Beschwerde zu befinden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit dem Recht auf Zugang zum Richter vereinbar ist.

B.11. Ohne dass es notwendig ist zu bestimmen, ob die Bediensteten der Sozialversicherungskassen auf der Grundlage von Artikel 180 der Verfassung gegenüber dem Rechnungshof verantwortlich sind, ist davon auszugehen, dass die Garantien, die mit der Beitreibung des Beitrags verbunden sind, den Zahlungspflichtigen dieses Beitrags ein ausreichendes Schutzmaß bieten.

B.12. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Weise zu kontrollieren, wie die zuständigen Behörden die in B.10 erwähnten Mechanismen umsetzen. Es obliegt im Übrigen diesen Behörden, gegebenenfalls die vom Rechnungshof in den von den Kassationsklägern zitierten Berichten abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen, um die Kontrolle der Sozialversicherungskassen zu verbessern. In jedem Fall geht aus diesen Berichten des Rechnungshofes weder hervor, dass die Beitreibung des betreffenden Beitrags der Steuerverwaltung übertragen werden müsste, noch dass die Garantien, die für die Rechenschaftspflichtigen der Staatskasse, die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt werden, gelten, unbedingt für die Beitreibung des Beitrags gelten müssten, um dessen Verfassungsmäßigkeit sicherzustellen.

B.13. Die fraglichen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge.

Die erste Vorabentscheidungsfrage ist daher verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 94 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 mit Artikel 170 der Verfassung, insofern er dem König damit beauftragt, die Fälle zu bestimmen, in denen auf die Anwendung der in Artikel 93 desselben Gesetzes erwähnten Erhöhungen wegen Beitragszahlungsverzug verzichtet werden kann, ohne präzise, eindeutige und klare Kriterien vorzusehen, mit denen bestimmt werden kann, welcher Zahlungspflichtige den Verzicht genießen kann.

B.15. Artikel 170 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden ».

Diese Bestimmung ist Ausdruck des Legalitätsprinzips in Steuersachen, das es erfordert, dass die wesentlichen Elemente der Steuer grundsätzlich durch Gesetz festgelegt werden, damit keinerlei Steuer ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter zum Ausdruck gebracht wird, erhoben werden kann. Zu den wesentlichen Elementen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz sowie die etwaigen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

B.16. Ohne dass es notwendig ist zu bestimmen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache dienlich ist, ist festzustellen, dass die in Artikel 93 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 erwähnte Erhöhung ein Verzugszins ist, der aufgrund der verspäteten Zahlung einer Steuerschuld zu zahlen ist. Diese Erhöhung ist keine Steuer. Artikel 170 § 1 der Verfassung verhindert somit nicht, dass der Gesetzgeber den König ermächtigt, die Fälle zu bestimmen, in denen auf die Anwendung dieser Erhöhung verzichtet werden kann.

B.17. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 89 und 95 §§ 1 und *1bis* des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 40 Nr. 10 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen Artikel 170 § 1 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût